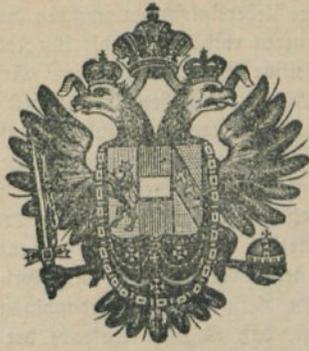


Laibacher Zeitung



Druckereipreis: Mit Postverendung: ganzjährig 30 K., halbjährig 15 K. Im Kontor: ganzjährig 22 K., halbjährig 11 K. Für die Zustellung ins Haus ganzjährig 2 K. — Inserationsgebühr: für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 50 h., größere per Zeile 12 h.; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 8 h.

Die «Laibacher Zeitung» erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Administration befindet sich Kongressplatz Nr. 2, die Redaktion Palmatingasse Nr. 10. Sprechstunden der Redaktion von 8 bis 10 Uhr vormittags. Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen, Manuskripte nicht zurückgestellt.

Die Ausgleichsvorlagen.

Wien, 16. Oktober.

Die Regierung hat heute im Abgeordnetenhaus die auf die Ordnung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Staatsgebieten bezüglichen Vorlagen eingebracht. Die Vereinbarungen der beiden Regierungen erstrecken sich nicht nur auf die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, sondern haben außerdem die Lösung höchst bedeutsamer Fragen staatsfinanzieller Natur zum Gegenstande. So ist es insbesondere gelungen, in der Angelegenheit des ungarischen Staatsschuldenbroses, deren Lösung im Jahre 1903 vertagt werden mußte, zu einer Einigung zu gelangen; da überdies zwischen den beiden Regierungen eine Verständigung in der Angelegenheit der Notenbank und ein Einverständnis in der Quotenfrage sowie über einige wichtige Eisenbahnfragen erzielt wurde, so liegt ein Komplex ausgleich vor.

Durch das Ausgleichswerk, das in voller Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung vom Jahre 1867 die vertragmäßige Bindung des an sich selbständigen Verfügungsrechtes klar zum Ausdruck bringt, soll nunmehr der gesamte wirtschaftliche Verkehr beider Staaten auf die sichere Grundlage einer fest und genau umschriebenen Rechtsordnung, deren er seit dem Jahre 1898 entbehren mußte, gestellt, zugleich aber der landwirtschaftlichen und industriellen Gütererzeugung die zu ihrer Entwicklung notwendige Ruhe und Sicherheit geboten werden. Hierbei wird wichtigen Gebieten des gegenseitigen wirtschaftlichen Verkehrs, die in den bisher abgeschlossenen Vereinbarungen gar nicht oder nur in allgemeiner Weise geordnet waren, eine eingehende, alle praktischen Bedürfnisse berücksichtigende, bestimmte Regelung zu teil.

Die Vorlagen sind zum Teile solche, die den Inhalt formeller Gesetze bilden sollen, zum Teile Durchführungsbestimmungen, welche die Regierungen im eigenen Wirkungskreise vereinbaren können und nur deshalb den gesetzgebenden Körperschaften zur Kenntnis gebracht werden, um ein Urteil über den Gesamthalt der getroffenen Vereinbarungen zu ermöglichen.

Die eigentlichen Gesetzesvorlagen umfassen:

- I. Den Entwurf des Gesetzes, womit
 - I. der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone nebst Anlagen und Schlußprotokoll;
 - II. das Uebereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung;
 - III. das Additional-Uebereinkommen zu dem Uebereinkommen in betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatschulden,
 genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

2.) Den Entwurf des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone wegen Abänderung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1878, Nr. 63 R. G. Bl., betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der in einem Ländergebiete errichteten Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf das andere Staatsgebiet ermächtigt wird.

Zoll- und Handelspolitik.

Die Grundlagen für die künftige Gestaltung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Staatsgebieten sind in dem Vertrage, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen festgesetzt. Gleich den bisher abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnissen beruht auch der neue, auf Grund der Gesetzgebung v. J. 1867 vereinbarte Vertrag auf der Basis der ungeschmäleren Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs

für den Bereich der inneren und der vollen wirtschaftlichen Gemeinsamkeit für den Bereich der äußeren Wirtschafts- und Handelspolitik. Das System der zoll- und handelspolitischen Gemeinsamkeit, welches sich derzeit nur auf die schwankende Basis der Reziprozität gründet, wird nunmehr unter den sicheren Schutz fester vertragsmäßiger Vereinbarungen und gegenseitiger Bindungen gestellt und die Aufrechterhaltung der einheitlichen Zollgrenze und des zwischenzollfreien Verkehrs durch vertragmäßige Verpflichtung gewährleistet.

Zur Beseitigung der territorialen Verschiedenheiten zwischen dem für Oesterreich geltenden Zolltarifgesetze und dem von der ungarischen Regierung provisorisch in Kraft gesetzten ungarischen Tarifgesetze enthält eine eigene Anlage des Vertrages den einheitlichen Text der innerhalb des Zollgebietes geltenden Tarifbestimmungen, der auch die Grundlage für die Verhandlungen wegen Abschlusses neuer Handelsverträge bilden wird. Die bestehenden Zollgesetze und Zollvorschriften sowie der Tarif selbst bleiben mit für beide Staatsgebiete vollständig gleichem Inhalte aufrecht, weshalb insbesondere auch das einvernehmliche Vorgehen in allen den Tarif betreffenden Angelegenheiten ausdrücklich vorbehalten ist. Demzufolge ist auch der in der Anlage des Vertrages enthaltene Tarif in seinem ganzen Inhalte einschließlich jeder einzelnen Tarifpost im Verhältnisse der beiden Staaten zueinander gebunden, so daß Abänderungen nur im gemeinsamen Einverständnis durchführbar sind. Ebenso sind alle Vorfragen getroffen, daß die Anwendung und Auslegung dieses Tarifes völlig einheitlich erfolgt.

Wie schon im Entwurfe des Jahres 1903, ist auch im jetzigen Vertrage die baldigste Einbringung eines einheitlichen Gesetzentwurfes über das Zollverfahren vorgesehen. Die bisherigen Bestimmungen über die Einhebung und Verwaltung der Zölle und über die Zollinspektoren bleiben unverändert. Neu ist jedoch die Bestimmung, daß in einem Staatsgebiete eingehobene Zölle ohne dessen Zustimmung im anderen Staatsgebiete unter keinem wie immer gearteten Titel rückvergütet werden dürfen. Insbesondere wurde festgestellt, daß Streckenzugsverkehr zwischen Zollämtern der beiden Staaten nur im gemeinsamen Einverständnis zugelassen oder aufgehoben werden können, weshalb der mittlerweile außer Wirksamkeit gesetzte, die österreichischen Interessen schädigende Streckenzugsverkehr mit Mehl usw. Fiume-Nea auch fernerhin eingestellt bleibt.

Die Zollregie-Pauschalien, welche, dem gesteigerten Aufwande der Zollverwaltung entsprechend, bereits nach den Vereinbarungen des Jahres 1903 von 2,800.000 Kronen auf 5,000.000 Kronen für Oesterreich und von 900.000 Kronen auf 1,600.000 Kronen für Ungarn erhöht wurden, erfahren eine neuerliche Regelung, indem das österreichische Pauschale mit 5,500.000 Kronen festgesetzt und gleichzeitig eine jährliche Steigerung um ein Prozent vorgesehen wird. Für das diesseitige Staatsgebiet bedeutet diese Menderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande einen ziffernmäßigen Vorteil von 470.000 Kronen.

Der sogenannte Tiroler Getreideausschlag wird für die Dauer bis 1917 aufrechterhalten, während der Mahlverkehr der Mühlen auch fernerhin untersagt bleibt.

Die in das Gebiet der äußeren Handelspolitik gehörenden Fragen sind ihrem Wesen nach in der bisherigen Art geregelt. Das gilt insbesondere auch von der Unterhandlung, dem Abschlusse und der Kündigung der wirtschaftlichen Verträge, welche, wie die Handels-, Zoll- und Schiffsverträge, die Konsularkonventionen usw., für beide Staatsgebiete gleich bindende Kraft haben. Hierbei wurde besonders bezüglich der seit 1. März 1906 in Geltung stehenden neuen Handelsverträge vereinbart, daß die in diesen Verträgen vorgesehene Eventual-Kündigung auf den 31. Dezember 1915 von seiten Oesterreichs oder Ungarns einseitig nicht erfolgen wird. Desgleichen wurde festgestellt, daß die Kündigung von Verträgen ohne festen Ablauftermin während der Dauer des Vertrages, betreffend die Regelung der

wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen weder von Oesterreich noch von Ungarn einseitig gefordert werden kann.

In den Vorschriften über das Konsulatswesen, über die Fachberichterstatte und über die Zoll- und Handelskonferenz ist eine Menderung nicht eingetreten.

Gewerbe- und Industriepolitik.

Für den Bereich der Gewerbe- und Industriepolitik gewährleistet der neue Vertrag nach wie vor bei Aufrechterhaltung der vollen Selbständigkeit der gewerberechtlichen Ordnung die Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen auf Grundlage der formellen Reziprozität. Die gewerbliche Freizügigkeit, deren Fortbestand gesichert bleibt, steht im innigen Zusammenhange mit dem zur Fortentwicklung von Industrie und Handel unerlässlichen Rechte der Niederlassung sowie der Freiheit des persönlichen und Warenverkehrs. Infolge der besonderen Gestaltung des Rechtes der Handlungsreisenden durch die autonome Gewerbegesetzgebung war es notwendig, den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden nach Analogie der einschlägigen Vereinbarungen in den Handelsverträgen neu zu regeln. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, dann für das Apotheker- und Senfengeschäft wurden, gleichfalls dem internationalen Vertragsrechte sowie dem eigenen Rechtszustande entsprechend, Ausnahmsbestimmungen getroffen.

Durch ein besonderes Uebereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen wird der freie Warenverkehr vor Belastungen unter dem Titel der Besteuerung geschützt.

Desgleichen wird durch die vereinbarte Aufhebung der ungarischen Transportsteuer auf der Donau, durch welche die Benützung dieses Stromes für den nach Osten gerichteten Warenverkehr erschwert und die bestehende wirtschaftliche Freizügigkeit unterbunden war, die österreichische Industrie von einer empfindlichen Belästigung befreit.

Eine eingehende Neuregelung erheischte das Patent-, Marken- und Musterschutzwesen. Die Vereinbarungen über den Patentschutz entsprechen den Grundsätzen, die bereits durch die Gesetze vom Jahre 1893 aufgestellt wurden. Die Prioritätsfrist für aus dem anderen Staatsgebiete stammende Patentanmeldungen wurde mit drei Monaten festgesetzt, ferner wurde zur Beseitigung in der Praxis aufgetauchter Zweifel der Beginn dieser Frist sowie der Umfang der Prioritätsrechte genau umschrieben. Zum Zwecke der Erleichterung einer Reform auf dem Gebiete des Marken- und Musterschutzes wurde auf die bisherige Gebundenheit der einschlägigen Gesetzgebung nicht mehr eingegangen, dafür ergab sich aber die Notwendigkeit, die hier in Betracht kommenden Interessen durch wechselseitige Bindung des in den einzelnen Fällen zu beobachtenden Vorgehens sicherzustellen. Für einheimische Marken und Muster wurde an dem Grundsatz festgehalten, daß durch die Registrierung einer Marke oder eines Musters bei einer Handels- und Gewerbekammer der Schutz auch für Ungarn erworben wird und umgekehrt; dieser Grundsatz erfährt nur dann eine Ausnahme, wenn die in einem Staate registrierte Marke im anderen Staatsgebiete den in diesem auch für inländische Marken maßgebenden Vorschriften widerstreiten sollte. Doch war es zur Lösung manigfacher, zum Teil erst in letzter Zeit wieder aufgetauchter Meinungsverschiedenheiten und zur Vermeidung künftiger Zweifel geboten, eingehende Vereinbarungen über die Zeichnung und Ausstattung von Waren zu treffen, so über den Gebrauch öffentlicher Wappen oder einer in einem der beiden Staatsgebiete üblichen Sprache, über die Verwendung der nationalen Farben oder von Darstellungen nationaler Embleme oder von Namen und Bildnissen historischer Persönlichkeiten usw., sowie ferner über die Führung des kaiserlichen Adlers und des Wappens der Länder der ungarischen Krone seitens der k. u. k. Hoflieferanten.

Das zwischen Oesterreich und Ungarn bestehende Urheberrechts-Uebereinkommen vom Jahre 1887, das sich auch auf die Urheber von Werken der Photo-

graphie und deren Rechtsnachfolger einschließlich der Verleger erstreckt, bleibt während der Dauer des Vertrages insoweit aufrecht, als nicht die Bestimmungen der Berner Konvention für das Verhältnis der beiden Staaten zueinander Wirksamkeit erlangen.

Für Aktien-Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind unter Beschränkung auf die in jedem Staatsgebiete gesetzlich zulässigen Geschäfte die Voraussetzungen für die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf das andere Staatsgebiet, für die Gründung von Zweigniederlassungen sowie für deren Geschäftsbetrieb festgelegt worden.

Verkehrspolitische Fragen.

a) Eisenbahntarife.

Eine vielumstrittene Angelegenheit des Ausgleiches bilden die Fragen der Eisenbahntarife.

Während die allgemeinen Normen für die Abwicklung des Dienstes, deren Einheitlichkeit aus gemeinsamen Verkehrsinteressen geboten ist, so insbesondere die Verkehrsregeln für Hauptbahnen, das Eisenbahn-Betriebsreglement, die Vorschriften über die Veröffentlichung der Tarife und Tarifnachlässe, dann die gemeinsamen Bestimmungen des Tarifteiles I, im Wesen unverändert bleiben, haben die tarifpolitischen Vereinbarungen, wie sie in der viel angefochtenen, derzeit geltenden Verordnung vom 22. September 1899 enthalten sind und auch in den Artikel IX des Ausgleichsentwurfes vom Jahre 1903 übernommen wurden, einschneidende Änderungen erfahren.

Von diesen Vereinbarungen sind in den neuen Vertrag bloß die Bestimmungen über den Ausschluß geheimer Tarifbegünstigungen und über die paritätische Behandlung der beiderseitigen Provenienzen im Sinne des Artikels XV des deutschen Handelsvertrages aufgenommen. Die in diesem Artikel dem Deutschen Reiche gemachten Zugeständnisse werden auch dem ungarischen Verkehre zugute kommen, wogegen sich Ungarn verpflichtet hat, gewissen in den interessierten Kreisen wiederholt besprochenen Beschwerden wegen nicht ganz einwandfreier Handhabung dieser Vereinbarungen Rechnung zu tragen.

Gingegen sind alle übrigen, Oesterreich empfindlich schädigenden Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1899 und des Artikels IX des Ausgleichsentwurfes vom Jahre 1903 im neuen Vertrage gänzlich beseitigt. Dies gilt von der Bindung der Tarifhöhe der österreichischen Staatsbahnen für den ungarischen Transitverkehr nach dem westlichen Auslande, ferner von der Bestimmung, wonach die bis zum Jahre 1899 freiwillig zugestandenen ermäßigten Frachtkontingente auf die ganze Dauer des Ausgleiches als Maximalkontingente festgelegt werden sollen, und weiter von der Verpflichtung der österreichischen Staatsbahnen, die weitgehenden für den Verkehr mit den Orientstaaten gewährten Tarifnachlässe wahllos auch dem ungarischen Transitverkehre nach dem westlichen Auslande gebunden zur Verfügung zu stellen.

Durch die Beseitigung aller dieser Bindungen ist aber auch die bisherige Grundlage für die Tarifbildung im Transitverkehre nach dem Auslande, und zwar insbesondere auch in jenen Relationen weggefallen, in denen die Frachthöhe durch die Konkurrenz des Donau-Weges bestimmt werden. Die beiden Staatsbahnverwaltungen waren daher genötigt, sich wegen der künftigen Bildung und Verteilung der Transitfrachthöhe in diesen Relationen zu verständigen. Das abgeschlossene Uebereinkommen liegt dem Motivenberichte im Wortlaute bei. Abweichungen von der regulären Tarifbildung sind nur für bestimmte Artikel und nur für die längs der Donau gelegenen Staatsbahnstrecken vorgesehen. Doch ist auch bei diesen Abweichungen das Ausmaß der Nachlässe sehr beschränkt, da als Grundlage für die Tarifberechnung die vollen normalen Frachthöhe der Donau-Schiffahrt, wie sie am 1. Juli 1907 bei der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und der ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft gleichmäßig in Kraft waren, erhöht um den üblichen, dem natürlichen Vorsprung des Bahnweges Rechnung tragenden Zuschlag angenommen worden sind. In den Frachtkontingenten der österreichischen Staatsbahnen treten denn auch mit wenigen Ausnahmen Erhöhungen, und zwar vielfach bis zum vollen Betrage des Lokaltarifes, ein. Die Wandlung, die sich gegenüber dem bisherigen Zustande vollzogen hat, erhellt auch daraus, daß jene Streckenanteile der österreichischen Staatsbahnen, die bisher Maximalanteile waren, künftig als Minimalanteile zu gelten haben. Wo aber die Donau-Konkurrenz nicht in Betracht kommt, tritt an Stelle der bisher gebundenen Sätze durchwegs die reguläre Tarifbildung.

Natürlich ist auch den ungarischen Staatseisenbahnen nach der neuen Ordnung ein gewisser Spielraum für die Erhöhung der Transitfrachthöhe aus Oesterreich nach den Balkanländern gegeben. Doch tritt dieser Umstand neben der

Bedeutung der wiedergewonnenen Tariffreiheit in den österreichischen Verkehren in den Hintergrund.

Das neue Uebereinkommen zwischen den beiden Staatsbahnverwaltungen enthält auch die im Jahre 1903 vereinbarte gegenseitige Verpflichtung zur Erstellung direkter Tarife im Auslandsverkehre. Es handelt sich hierbei aber nicht um Tarifermäßigungen, sondern ausschließlich um die Ermöglichung der direkten Abfertigung. Besonders im Verkehre mit dem Deutschen Reiche ist diese Verpflichtung für die österreichischen Staatsbahnen als Transitlinien schon durch den Artikel 16 des deutschen Handelsvertrages gegeben. Sie steht aber auch mit dem Grundgedanken, von dem sich beide Teile bei den Verhandlungen leiten ließen, im Einklange, daß es nicht Aufgabe der Staatsbahnverwaltungen sein könne, den Exportverkehre des anderen Staatsgebietes zu erschweren.

b) Bahnverbindung mit Dalmatien; Kaschau-Oberberger Bahn.

Von besonderer Bedeutung ist es, daß die beiden Regierungen auch in einigen anderen nicht in den Rahmen der eigentlichen Ausgleichsangelegenheiten gehörigen wichtigen Bahnfragen zu einer Einigung gelangt sind. Hieher gehört vor allem die Vereinbarung wegen Herstellung der seit Jahrzehnten vergeblich angestrebten Bahnverbindung mit Dalmatien. Nach dem getroffenen Abkommen werden normalspurige Eisenbahnlinien von der Station Rudolfswert der Untertrainer Bahnen über Mötzing nach Karlstadt und von der Station Ogulin oder einem anderen geeigneten Punkte der Karlstadt-Fiumaner Bahn über Otočac, Gospić, Gračac und Pribudic nach Knin in der Art ausgeführt werden, daß jede der beiden Regierungen für den Ausbau der auf ihrem Staatsgebiete gelegenen Strecken zu sorgen hat. Als Vollenbungstermin ist für die Bahnlinie Rudolfswert-Karlstadt der Oktober 1910, für die Bahnlinie Ogulin-Knin der Dezember 1911 festgesetzt.

Um ferner gegen die auf der österreichischen Strecke der Kaschau-Oberberger Eisenbahn infolge der andauernden Steigerung des Verkehres eingetretenen Betriebserschwernisse Abhilfe zu schaffen, wird in der Strecke Jablunkau-Teschchen ein zweites Geleise hergestellt und die Strecke Teschen-Oberberg durch Einschaltung von Betriebsausweichen und dergl. derart ausgestaltet, daß in beiden Richtungen zusammen ein Verkehr von 84 Zügen per Tag ermöglicht wird. Hiebei ist die Herstellung des zweiten Geleises in der Strecke Jablunkau-Teschchen nicht früher in Angriff zu nehmen, als der Ausbau der auf ungarischem Staatsgebiete gelegenen Strecken der Bahnlinien Rudolfswert-Karlstadt und Ogulin-Knin.

In der Zwischenzeit bis zur Vollenbung des zweiten Geleises in der Strecke Jablunkau-Teschchen werden der Kaschau-Oberberger Eisenbahn geeignete Strecken der k. k. Staatsbahnen als Hilfsrouten zur Verfügung gestellt werden. Nach Vollenbung des zweiten Geleises in der Strecke Jablunkau-Teschchen wird eine entsprechende Quote des Verkehres zwischen Ober-Schlesien und Ungarn der Staatsbahnstrecke Dzierż-Byelski-Teschchen zugewiesen werden, um die Strecke Oberberg-Teschchen der Kaschau-Oberberger Bahn zu entlasten.

Die direkte Verbindung der Kaschau-Oberberger Bahn mit der Staatsbahnlinie von Oberberg zur Reichsgrenze bei Annaberg findet nicht statt. Das Erfordernis für die Investitionen auf der österreichischen Strecke der Kaschau-Oberberger Eisenbahn ist ausschließlich aus den Ueberflüssen dieser Strecke über die Staatsgarantie zu bedenken, so daß eine Inanspruchnahme der österreichischen Staatsgarantie aus diesem Anlasse ausgeschlossen ist.

Es wurde dafür vorgesorgt, daß die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kaschau-Oberberger Eisenbahn nicht eine Beeinträchtigung der Interessen der anderen für den Verkehr zwischen Ungarn und Nord-Deutschland in Betracht kommenden Transitrouten zur Folge haben kann.

Schließlich wurde vereinbart, daß für die österreichische Strecke der Kaschau-Oberberger Bahn spätestens ab 1. Oktober 1908 eine besondere Betriebsdirektion mit dem Sitze in Teschen zu errichten ist.

c) Schiffahrt.

Zu den weiteren im Rahmen der verkehrspolitischen Fragen getroffenen Vereinbarungen gehört ferner die Ordnung der Flaggenführung der Flußschiffe. Um die auf diesem Gebiete herrschende Regellosigkeit zu beseitigen, wurde festgesetzt, daß die Flußschiffe jedes Teiles ihre nationale Flagge auch im Gebiete des anderen Teiles zu führen und nur für die Dauer des Aufenthaltes an Landungsstellen des anderen Teiles außerdem noch — als Territorial-Salut — die Flagge des anderen Teiles zu hissen haben.

Eine weitere neue Vereinbarung besteht darin, daß sich die beiden Regierungen verpflichten, unter bestimmten Voraussetzungen ein Sonderabkommen wegen paritätischer Behandlung subventionierter Schiffahrtsunternahmen abzuschließen.

In betreff der beiden Handelsmarineen, dann der Seeverwaltung, der Ausübung der Seeschiffahrt, See-

fischerei, der Führung der Seehandelsflagge sind die bisher geltenden Bestimmungen aufrechterhalten.

Verzehrungssteuern.

Neu ist zum Teil die Ordnung der Verzehrungssteuern.

Gegenwärtig sind die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, wie die Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckersteuer, in Oesterreich und Ungarn nach prinzipiell gleichartigen Gesetzen und Vorschriften zu verwalten.

Die strikte Einhaltung dieses Grundsatzes stieß jedoch wegen der großen Verschiedenheit der landwirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse in beiden Ländergebieten schon während der abgelaufenen Dezennien wiederholt auf Schwierigkeiten.

So war es, um nur einiges hervorzuheben, im Jahre 1888 nicht möglich, die individuelle Aufteilung des sogenannten Branntweinkontingents in beiden Staatsgebieten durch gleiche Gesetze zu ordnen; die Regelung mußte vielmehr, da in Oesterreich das landwirtschaftliche und in Ungarn das gewerbliche Interesse überwog, der selbständigen Gesetzgebung der beiden Teile überlassen werden.

Auch das einheitliche Maß der Belastung der Steuergegenstände konnte mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der budgetären Bedürfnisse der beiden Staaten im Laufe der Zeit nicht vollkommen erhalten werden, weshalb im Jahre 1899 das Recht jedes Teiles, Zuschläge zu den Verzehrungssteuern einzuhoben, anerkannt wurde. Die Möglichkeit hierzu wurde mit dem aus fiskalischen Rücksichten eingeführten Ueberweisungsverfahren geschaffen.

Die neuen Vertragsbestimmungen schlagen einen Mittelweg ein, indem sie nicht mehr die ganze Gesetzgebung und Verwaltung unter gegenseitige Bindung stellen, wohl aber das einvernehmliche Vorgehen bezüglich jener grundsätzlichen Besteuerungsbestimmungen festsetzen, wo dies zur Sicherung der gleichartigen Konkurrenzverhältnisse notwendig ist. Es werden daher unter Bindung gestellt: die Steuersysteme, die Gewährung gewisser Steuerbegünstigungen, die abgabefreie Verwendung von Steuergegenständen zu industriellen und anderen Zwecken und die Steuerrückvergütungen sowie die Bonifikationen bei der Ausfuhr über die Zolllinie.

Dasselbe gilt vom bisherigen Ueberweisungsverfahren, das keine Erweiterung erfährt, vielmehr auf die ihm auch heute unterliegenden Gegenstände beschränkt bleibt. Bezüglich des Zuckers wird sogar eine Erhöhung des Maximalgewichtes der der Anmeldepflicht nicht unterliegenden Sendungen eintreten, was insbesondere dem kleinen Grenzverkehre zugute kommen wird.

Außerdem wird im Vertrage dem Grundsätze Ausdruck gegeben, daß beide Teile auf dem Gebiete der indirekten Abgaben alle Verfügungen zu vermeiden haben, welche die Konkurrenzfähigkeit der beteiligten Industrien des einen Staatsgebietes mit den Industrien des anderen beeinträchtigen könnten.

Was insbesondere den Verkehr mit Zucker anbelangt, so wurde, abgesehen von der bereits erwähnten Erleichterung im Ueberweisungsverfahren, im Zusammenhange mit der Brüsseler Zuckerkonvention ein Uebereinkommen getroffen, demzufolge die vielumstrittene Frage der Zuckersurtare im Wesen ihre praktische Bedeutung verliert. Dieses Uebereinkommen besteht darin, daß vom 1. Jänner 1908 an auf die Dauer der Brüsseler Zuckerkonvention bei der Versendung von Zucker im Zwischenverkehre nicht, wie in dem im Jahre 1903 eingebrachten Gesetzentwurfe vorgesehen war, allgemein, sondern nur insoweit dieser Verkehr einen bestimmten, den tatsächlichen Verhältnissen der letzten Jahre annähernd gleichkommenden Umfang übersteigt, eine Gebühr im Ausmaße von 3.5 Kronen für 100 Kilogramm Konsumzucker und von 3.2 Kronen für 100 Kilogramm Rohzucker eingehoben werden soll. Die Mengen, welche von der Entrichtung der Gebühr frei bleiben, sind beim Verkehre nach Ungarn mit 225.000 Meterzentnern und beim Verkehre nach Oesterreich mit 50.000 Meterzentnern festgesetzt.

Hiedurch wird die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Verhältnisse im gegenseitigen Zuckerverkehre ermöglicht und eine plötzliche Unterbindung langjähriger Geschäftsbeziehungen verhindert.

Viehverkehr.

Zu den wichtigsten Vereinbarungen gehört die Regelung des Viehverkehres; denn die österreichische Landwirtschaft ist auf das Lebhafteste daran interessiert, daß ihre wertvollen Viehbestände nicht durch aus den Ländern der ungarischen Krone eingeschleppte Tierseuchen gefährdet werden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die im Jahre 1899 getroffenen Bestimmungen zur Abwendung aller veterinärpolizeilichen Gefahren nicht ausreichten. Das Bestreben der Regierung war daher darauf gerichtet, erstens jene Verbesserungen festzuhalten, welche bereits in dem

geschiedlich nicht erlebigen Ausgleichsentwurfe vom Jahre 1903 vorgelesen waren, außerdem aber eine solche Ergänzung und Abänderung der geltenden Bestimmungen zu erzielen, die den vollen Schutz vor Seucheneinschleppungen sichern.

In der Tat lassen nach Auffassung fachlicher Kreise die getroffenen Vereinbarungen mit Zuversicht erwarten, daß sich der Viehverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone in Zukunft ohne Schädigung der österreichischen Landwirtschaft abwickeln wird.

Das neue Veterinärübereinkommen kennzeichnet sich hauptsächlich dadurch, daß, während bisher im großen und ganzen mit Repressivmaßnahmen das Auslangen gefunden werden mußte, nunmehr auch Vorkehrungen präventiver Natur eine für unsere Interessen bedeutungsvolle Ausgestaltung finden sollen.

Die Tierkrankheiten, welche vor allem die österreichischen Viehbestände bedrohen, sind die im Verkehre mit Ruz- und Zuchtschweinen aus den Ländern der ungarischen Krone eingeschleppte Schweinepest und die in Ungarn derzeit allerdings mit Energie bekämpfte Maul- und Klauenseuche, welche wegen ihrer leichten Übertragbarkeit besonders gefährlich ist. In beiden Richtungen gibt weniger der Verkehr mit Schlachtieren, die im Falle des Seuchenausbruches mit leicht beseitigt werden können, als der mit Ruz- und Zuchtschweinen zu Besorgnissen Anlaß.

Es ist daher aus veterinärpolizeilichem Gesichtspunkte unbedenklich und zugleich im Interesse der Approvisionnement empfehlenswert, gesunde Schlachtschweine, welche aus seuchenfreien Gehöften stammen, nach den Konsummärkten und öffentlichen Schlachthäusern unter der Bedingung zuzulassen, daß diese Schweine binnen acht Tagen geschlachtet werden. Deren Einbringung nach Orten, die keine Konsummärkte oder öffentlichen Schlachthäuser besitzen, kann nur auf fallweise Einfuhrbewilligung zur Schlachtung binnen drei Tagen und unter tierärztlicher Aufsicht erfolgen. Solche Bewilligungen werden nur unter Umständen erteilt, welche die Gefahr einer Seucheneinschleppung ausschließen.

Hingegen weist der Vertrag, soweit der Verkehr mit Ruz- und Zuchtschweinen in Betracht kommt, gegenüber dem bisherigen Zustande sehr wesentliche Verbesserungen auf. In Zukunft darf nämlich die Ausfuhr von Ruz- und Zuchtschweinen nur mittelst Eisenbahn und nur auf Grund fallweiser Bewilligung erfolgen, und zwar erst dann, wenn eine 40tägige Observation die völlige Seuchenunbedenklichkeit ergeben hat.

Bei Beginn und nach Ablauf der Observationszeit werden die Schweine von staatl. tierärztlichen Organen untersucht, besonders gekennzeichnet, während der Dauer der Beobachtung in Evidenz gehalten und auf den Gesundheitszustand kontrolliert. Auch ist eine besondere Kennzeichnung der Viehpässe für Ruz- und Zuchtschweine angeordnet.

Die in Ungarn befindlichen österreichischen Veterinärdelegierten werden in jedem einzelnen Falle von der Bewilligung zur Observation in Kenntnis gesetzt, um die Beobachtung in jedem Stadium überwachen zu können.

Unter normalen Verhältnissen werden diese Vorkehrungen vollkommen genügen, um Einschleppungen der Schweinepest hintanzuhalten. Es ist aber auch für den Fall vorgesorgt, als diese Maßnahmen nicht ausreichen sollten. Darnach wird bei wiederholter Einschleppung von Schweinepest durch Ruz- und Zuchtschweine die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen auf notorisch seuchenungefährliche Gebiete beschränkt oder nach Erfordernis auch gänzlich eingestellt.

Um Einschleppungen der leicht übertragbaren Maul- und Klauenseuche zu begegnen, werden die von den Viehmärkten zur Ausfuhr gelangenden Ruz- und Zuchtschweine tierärztlich genauestens untersucht und mit besonderen Kennzeichen versehen.

Aber auch noch in anderer Weise sind im neuen Vertrage präventive Maßnahmen gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche vorgelesen. Bei gefahrdrohendem Auftreten der Seuche werden nämlich für die Ausfuhr von Ruz- und Zuchtschweinen bestimmten Klautentieren je weilig besondere Verfügungen erlassen werden, die über das Maß der allgemeinen Vorschriften hinausgehen. Entstehen Zweifel darüber, ob diese Maßnahmen ausreichen, so wird eine fachmännische Kommission beider Staaten den Fall sofort untersuchen; bei Meinungsverschiedenheiten wird die Angelegenheit in der Zoll- und Handelskonferenz ausgetragen.

Bezüglich des Viehverkehres im allgemeinen wurde festgesetzt, daß die eingeführten Tiere erst dann in Verkehr gelangen dürfen, wenn sie am Bestimmungsorte durch die zuständigen Organe des einführenden Staates untersucht und gesund befunden worden sind.

Die bisher geübte Kontrolle des Gesundheitszustandes und der Provenienz der in das andere Staatsgebiet zu bringenden Tiere bleibt auch fernerhin aufrecht. Diese Vereinbarung hat insbesondere auch die Bedeutung, daß die ungarischerseits bisher an den Grenzstationen freiwillig vorgenommene tierärztliche Revision der zur Einfuhr nach Desterreich bestimmten Viehtransporte nunmehr als eine von Ungarn zu erfüllende Pflicht erscheint und daß über-

dies die österreichischen Veterinärdelegierten die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren berechtigt sind.

Beide Regierungen verpflichten sich, das Uebereinkommen in loyalster Weise zu handhaben, so daß einerseits Seuchenverschleppungen mit allem Nachdrucke hintangehalten und andererseits dem Verkehre mit Tieren keinerlei unbegründete Schwierigkeiten entgegengesetzt werden. Weiter wurde vereinbart, auf möglichst gleichen Grundlagen beruhende veterinärpolizeiliche Vorschriften zur Geltung zu bringen. Um aber auch jeder Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen aus *U s l a n d s t a a t e n*, aus denen die Ein- und Durchfuhr von Tieren, Fleisch und tierischen Rohstoffen in veterinärpolizeilicher Beziehung bedenklich erscheint, vorzubeugen, wurde die Vereinbarung getroffen, daß hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr solcher Artikel ganz gleichartig vorzugehen sei.

Weingesez, Börse.

Mit Rücksicht auf das immer dringendere Bedürfnis, im Verkehre mit Erzeugnissen und Bedarfsartikeln der Landwirtschaft die reelle Produktion und den reellen Handel vor unlauterer Konkurrenz und das konsumierende Publikum vor Benachteiligung zu schützen, sind die beiden Regierungen, analog wie im Jahre 1903, übereingekommen, durch möglichst übereinstimmende Vorkehrungen der Verfälschung von wichtigeren landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von solchen Artikeln, welche der landwirtschaftlichen Produktion dienen, entgegenzuwirken.

Insbefondere hat Ungarn die Verpflichtung übernommen, seine, den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr völlig entsprechende Gesetzgebung in betreff des *W e i n e s* mit *W e i n* der in Desterreich bestehenden (Gesetz vom 12. April 1907, R. G. Bl. Nr. 210) anzupassen, wogegen österreichischerseits dem *T o t a l e r W e i n* auf Grund des Lebensmittelgesetzes jener Schutz der örtlichen Herkunftszuzeichnung zugesichert wird, den dieses Erzeugnis in Gemäßheit des geltenden Handelsvertrages zwischen Desterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche in diesem Staate bereits genießt.

Auch in betreff des *B ö r s e v e r k e h r e s* ist die österreichische Gesetzgebung strenger als die ungarische, woraus sich namentlich im Verkehre mit landwirtschaftlichen Artikeln mancherlei oft bellagte Uebelstände ergeben. Die ungarische Regierung hat sich nun, um auch in dieser Hinsicht eine grundsätzliche Ausgleichung der vorhandenen Verschiedenheiten herbeizuführen, verpflichtet, eine gesetzliche Reform des Geschäftsverkehrs der *B u d a p e s t e r B ö r s e* anzubahnen; durch diese Reform sollen u. a. alle jene Geschäfte hintangehalten werden, welche einen unreellen Charakter, insbesondere einen solchen von *S p i e l g e s c h ä f t e n* an sich tragen.

Schiedsgericht.

Eine Neuerung von praktischem Belange besteht in der Vereinbarung, daß künstlichen Meinungsverschiedenheiten, welche über Fragen des wirtschaftlichen und finanziellen Ausgleiches nicht durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen endgültig ausgetragen werden könnten, durch *S c h i e d s s p r u c h* erledigt werden sollen. Um den peinlichen Erfahrungen, die wiederholt mit der Auslegung der Ausgleichbestimmungen gemacht wurden und mannigfache Verstimmung in das gegenseitige Verhältnis brachten, ein Ende zu setzen, war die österreichische Regierung schon seit Jahren bemüht, die Zustimmung zur Einrichtung einer schiedsgerichtlichen Instanz zu erlangen. Wenn es nunmehr gelungen ist, die offensbare Lücke auszufüllen, so ist dies ein Fortschritt, welcher sowohl eine friedliche und ruhige Abwicklung des gegenseitigen Verkehrs sicherstellen als auch wesentlich dazu beitragen wird, die neugeschaffene Rechtsordnung innerlich fortzubilden und auszugestalten.

Der *s c h i e d s g e r i c h t l i c h e n K o m p e t e n z* sollen mit Ausnahme einiger taxativ festgestellter Fälle, die ihrer Natur nach zu einer schiedsgerichtlichen Erledigung nicht geeignet sind, zunächst alle Meinungsverschiedenheiten unterliegen, die über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen und der dem Vertrage beigefügten Bestimmungen des *Z o l l t a r i f e s* und des *S c h l u ß p r o t o k o l l e s*, entstehen könnten.

Zu den von der schiedsgerichtlichen Austragung ausgenommenen Angelegenheiten gehören insbesondere die Fragen in betreff des *A b s c h l u s s e s* und der *R ü n d i g u n g* wirtschaftlicher Verträge mit dem *A u s l a n d e* sowie alle Fragen in betreff des *V i e h v e r k e h r e s* und der *V e t e r i n ä r p o l i z e i*.

Auf der anderen Seite erfährt aber die schiedsgerichtliche Kompetenz eine bedeutende Erweiterung dadurch, daß auch Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung oder Anwendung des in betreff der *B l o c k r e n t e* abzuschließenden *U e b e r e i n k o m m e n s* und außerdem über die Auslegung und Anwendung des ursprünglichen im Jahre 1867 abgeschlossenen Uebereinkommens, betreffend die Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den *L a s t e n* der *a l l g e m e i n e n S t a a t s s c h u l d* ergeben könnten, in Zukunft durch das Schiedsgericht er-

ledigt werden sollen. Die hohe Bedeutung besonders dieser letzteren Vereinbarung ist nicht zu verkennen, wenn die großen Schwierigkeiten erwogen werden, welche infolge der Differenzen über den Inhalt des im Jahre 1867 abgeschlossenen Uebereinkommens in betreff der allgemeinen Staatsschuld entstanden und lange Zeit die Frage des sogenannten ungarischen Blocks geradezu unlösbar erscheinen ließen.

Die *Z u s a m m e n s e t z u n g* des *S c h i e d s g e r i c h t e s* erfolgt in der Weise, daß jeder Teil aus den eigenen Staatsangehörigen je vier ständige Schiedsrichter ernannt, von denen er in jedem einzelnen Streitfalle zwei bezeichet, die in diesem Falle als Schiedsrichter zu fungieren haben.

Der *O b m a n n* des Schiedsgerichtes wird einer ständigen Liste entnommen, welche in der Art zustande kommt, daß die österreichische Regierung aus den obersten richterlichen Kreisen Ungarns, die ungarische Regierung hinwieder aus den obersten richterlichen Kreisen Desterreichs je fünf Persönlichkeiten bezeichnen, und daß die österreichische Regierung aus den ungarischerseits vorgeschlagenen fünf österreichischen Richtern und die ungarische Regierung aus den österreichischerseits vorgeschlagenen fünf ungarischen Richtern je zwei auswählen. Diese vier Persönlichkeiten bilden die ständige Liste, aus welcher der *O b m a n n* für jeden einzelnen Fall durch das *L o s* bestimmt wird.

Der *S p r u c h* des Schiedsgerichtes, dessen Verfahren in einer gleichfalls vereinbarten *G e s c h ä f t s o r d n u n g* näher geregelt wird, ist endgültig, ohne daß hiegegen eine Berufung zulässig wäre.

Blockrente.

Von den das finanzielle Gebiet betreffenden Regierungsvorlagen kommt die hervorragendste Bedeutung dem Uebereinkommen in Angelegenheit des ungarischen Staatsschuldenblocks zu.

Die Frage des sogenannten ungarischen *R e n t e n b l o c k e s* ist im Ausgleichsentwurfe vom Jahre 1903 ungelöst geblieben. Beide Regierungen sind nun auch über diesen Gegenstand zu einer Vereinbarung gelangt. Die jahrelangen Meinungsverschiedenheiten auf diesem Gebiete betrafen hauptsächlich zwei Punkte. Erstens die Frage, zu welchem Zinsfuße der Beitrag Ungarns zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld im Falle der Ablösung zu kapitalisieren sei, und dann die Frage, ob Desterreich berechtigt sei, den auf den ungarischen Zinsenbeitrag entfallenden Teil der einheitlichen 4.2prozentigen Rente, das ist den ungarischen *B l o c k*, ohne Zustimmung Ungarns zu konvertieren.

In der ersten Frage vertrat Desterreich den Standpunkt, daß die Kapitalisierung zu dem jeweiligen effektiven Zinsfuße der betreffenden Rententitel, also derzeit zu 4.2 Prozent, zu erfolgen habe, während Ungarn eine Kapitalisierung zu 5 Prozent verlangte.

Die Vereinbarung, die nun im Vergleichswege zustande kam, besteht darin, daß im Falle, als die *K a p i t a l i s a b s t a t t u n g* seitens Ungarns binnen zehn Jahren nach der Konvertierung des ungarischen Blocks erfolgt, der Kapitalisierungszinsfuß 4.325 Prozent beträgt; im Falle späterer Kapitalabschüttung hat aber der Zinsfuß jährlich allmählich zu sinken, bis er schließlich nach weiteren zwölf Jahren 4.2 Prozent erreicht.

Außerdem wurde festgestellt, daß der im ungarischen Zinsenbeiträge enthaltene Teilbetrag für die Verzinsung des *D o m ä n e n a n l e h e n s* mit jährlich 990.000 fl. gleich 1.980.000 K zu beziffern ist; auch in dieser Beziehung bestehen sehr weitgehende Differenzen, indem österreichischerseits 23.8 Prozent, ungarischerseits hingegen 47.3 Prozent als das Verhältnis bezeichnet wurde, in welchem Ungarn zur Verzinsung dieser Schuld beiträgt. Die Einigung wurde schließlich auf Basis von 30 Prozent gleich 990.000 fl. gleich 1.980.000 K, erzielt.

Der wesentlichste Punkt des neuen Uebereinkommens besteht aber darin, daß sich Ungarn nunmehr *v e r p f l i c h t e t*, innerhalb einer bestimmten Frist, und zwar längstens binnen 22 Jahren nach der Konversion des ungarischen Blocks, seinen Zinsenbeitrag durch Kapitalabschüttung abzulösen, während bisher nur das Recht Ungarns zu dieser Kapitalabschüttung bestand.

Vom staatsfinanziellen Standpunkte entspricht nämlich der gegenwärtige anormale Zustand, wonach eine Schuld von rund 1400 Millionen Kronen zwar zu Lasten Ungarns verzinst wird, den Gläubigern gegenüber aber lediglich die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als Schuldner haften, nicht dem österreichischen Interesse. Das Bestreben der Regierung war darauf gerichtet, an Stelle des Rechtes eine Verpflichtung der Länder der ungarischen Krone zur kapitalistischen Ablösung des Zinsenbeitrages zu konstituieren. Bei dem großen Interesse, das für Desterreich in der Uebernahme einer derartigen Verpflichtung seitens Ungarns liegt, erschien es der Regierung wohl vertretbar, hiefür ein verhältnismäßig nicht bedeutendes Opfer im Kapitalisierungszinsfuße zu bringen.

Allerdings mußte für die Rückzahlung eine längere Frist offen gelassen werden, da die Regierung sich dem Argumente nicht verschließen konnte, daß eine kurze Rückzahlungsfrist Ungarn der Gefahr aussetzen würde, ein Anlehen von nahezu 1400 Millionen Kronen bei ungünstiger Markt-

lage beschaffen zu müssen. Uebrigens ist es im Interesse Ungarns gelegen, die nächste sich anbietende günstige Markt-lage zur Kapitalabstimmung zu benützen, zumal da sich nach Ablauf der zehnjährigen Frist das von Ungarn zu leistende Ablösungskapital von Jahr zu Jahr erhöht.

Hierin sowie in dem Umstande, daß am Ende der eingeräumten Rückzahlungsfrist der Ablösung der 4:2prozentige Zinsfuß zugrunde zu legen ist, kommt der österreichische Rechtsstandpunkt grundsätzlich zur Anerkennung.

Mit der Einigung über die Höhe der Kapitalabstimmung entfällt auch, was vom österreichischen Standpunkte überaus wichtig ist, der Einspruch Ungarns gegen die selbständige Konversion des ungarischen Blocks, weshalb das Uebereinkommen auch die weitere Bestimmung enthält, daß es Oesterreich jederzeit freisteht, die Konversion der restlichen 4:2prozentigen Rente durchzuführen, und daß eine Aenderung in dem ungarischen Zinsbeitrag aus diesem Anlasse nicht einzutreten, die Zinsersparnis vielmehr ausschließlich Oesterreich zugute zu kommen hat.

Doppelbesteuerung.

Eine wesentliche Ergänzung des freien wirtschaftlichen Verkehrs stellt das Uebereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen, und über die Regelung einiger anderer direkter Steuerfragen dar.

Dieses Uebereinkommen novelliert die Gesetze vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 54; die wichtigste Neuerung betrifft die genaue Begriffsbestimmung der steuerpflichtigen Niederlagen: In Zukunft sollen nur Fabriksniederlagen und Verkaufsstore steuerpflichtig, die sogenannten Muster- und Kommissionslager aber steuerfrei behandelt werden, wodurch einem von der österreichischen Industrie wiederholt geäußerten Wunsche Rechnung getragen wird. Diese Bestimmung soll überdies für die schon anhängigen Besteuerungsfälle rückwirkende Kraft haben. Zweifellos wird das Aufheben der Doppelbesteuerung als eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes betrachtet werden.

Weitere Bestimmungen von gleichfalls rückwirkender Kraft verhindern Doppelbesteuerungen von Dienst- und Pensionsbezügen usw. Endlich wird die Steuererteilung bei der ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft nach den schon bisher für die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft bestehenden Normen geregelt, wobei diese insofern eine Aenderung erfahren, als die Teilnahme der ungarischen Finanzverwaltung an der Steuer für die ausländische Strecke entfällt.

Rentensteuer.

Das Uebereinkommen über die Rentensteuer bildet nicht den Gegenstand einer besonderen Gesetzesvorlage, sondern soll von der Regierung auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des § 285 des Personalsteuergesetzes im eigenen Wirkungskreise abgeschlossen werden.

Nach diesem Uebereinkommen werden die Zinsen der ungarischen Staatsschuldverschreibungen einschließlich der ungarischen und kroatischen Grundentlastungsoptionen von der Rentensteuer befreit; hingegen bleiben die Zinsen der ungarischen Pfandbriefe rentensteuerpflichtig, nur wird die Rentensteuer für die Pfandbriefe dreier Institute (Ungarisches Bodenkreditinstitut, Landes-Bodenkreditinstitut für Kleingrundbesitzer, Bodenkreditanstalt in Hermannstadt) auf 1/2 Prozent herabgesetzt, da auch die Zinsen analoger österreichischer Institute nur eine halbprozentige Rentensteuer zu tragen haben.

Bankfrage.

Zu jenen Finanzfragen, welche zwar bermalen noch nicht den Gegenstand von Regierungsvorlagen bilden, über die aber schon jetzt ein Einvernehmen zwischen den Regierungen erzielt wurde, gehört die Angelegenheit der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Quote.

Was die Bankfrage betrifft, so geht aus den heutigen Erklärungen des Ministerpräsidenten hervor, daß beide Regierungen sich auf die Anschauung geeinigt haben, es sei im Interesse der beiden Staaten gelegen, über ein allfälliges Ansuchen der Oesterreichisch-ungarischen Bank um Verlängerung ihres mit Ende 1910 ablaufenden Privilegiums mit ihr in Verhandlung zu treten.

Durch diese Erklärung, welche zunächst nur die Bedeutung einer Aufklärung der Öffentlichkeit über die Anschauungen der Regierungen in dieser Frage besitzt, ist allerdings noch keine Entscheidung im Sinne der Fortdauer der Bankgemeinschaft getroffen, da über diese erst nach Durchführung der Verhandlungen mit der Bank auf Grund der dann zu erstattenden Vorschläge der Regierungen von den gesetzgebenden Körperschaften zu entscheiden sein wird.

Wohl aber haben beide Regierungen im Hinblick auf die Fortdauer der Zollgemeinschaft bis 1917 bereits jetzt Vorsorge für den Fall getroffen, daß das Bankprivilegium mit Ende 1910 erlöschen sollte.

In diesem Falle werden nämlich die wechselseitigen staatsfinanziellen Leistungen, also vor allem die Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben und der ungarische Staats-schuldbeitrag, ferner die von beiden Staaten vertragsmäßig geregelten Abgaben — hier kommen vor allem die mit der industriellen Produktion zusammenhängenden indirekten Steuern in Betracht — in der durch das Gesetz vom Jahre 1892 festgesetzten Goldkrone abzurechnen und abzustatten sein. Ueber diese Bestimmung werden die Parlamente bereits jetzt zu entscheiden haben, da sie einen Bestandteil des Schlußprotokolles zum Zoll- und Handelsvertrage bildet.

Damit ist in der Bankfrage jener Grad von Klarheit geschaffen, welcher jetzt bereits möglich, aber auch notwendig war.

Die Frage der Aufnahme der Barzahlungen ist nach der Erklärung des Ministerpräsidenten auf den Zeitpunkt vertagt, wo die Bankfrage gelöst sein wird und wo auf dem internationalen Geldmarkte normale Verhältnisse herrschen werden.

Sparfassen- und Kautionsfähigkeit der ungarischen Staatspapiere.

Im Falle der Verlängerung des Bankprivilegiums bis Ende 1917, womit für dieselbe Zeit auch die Einheit des Geldverkehrs gesichert ist, wird der wirtschaftliche Zusammen-schluß der beiden Staaten in einem Umfange vertragsmäßig festgelegt sein, der es ermöglichte, den ungarischen Staatspapieren, mit Ausnahme künftiger Prämienanleihen, auf Vertragsdauer, also bis Ende 1917, die Eignung zur Veranlagung von Geldern der Sparfassen und Versicherungsanstalten aller Art, soweit es sich nicht um an Mündel-sicherheit gebundene Anlagen handelt, sowie für Geschäftskautionen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und zur Kautionsleistung im gerichtlichen Verfahren zuzugestehen. Diese Behandlung der ungarischen Staatspapiere ist an die Voraussetzung ihrer Notierung an einer österreichischen Börse, deren Bewilligung dem Finanzminister zusteht, und selbstverständlich an die Reziprozität betreffs der österreichischen Staatspapiere in Ungarn geknüpft; sie soll aber nicht zugleich mit dem Vertrage über die wirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn, sondern erst mit dem Tage der Allerhöchsten Sanction der Gesetze, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in Wirksamkeit treten.

Quote.

Für die Behandlung der Quotenfrage wird nach den heutigen Erklärungen des Ministerpräsidenten ein streng verfassungsmäßiger Weg gewählt: Die Regierungen werden zunächst im Wege des ihnen verfassungsmäßig gewährten Einflusses dahin wirken, daß die sofort zu wählenden Quotendeputationen eine Neuregelung des Beitragsverhältnisses vereinbaren. Sollte dies binnen vier Wochen, vom 16. Oktober an gerechnet, nicht gelingen, so haben sich beide Regierungen verpflichtet, den Parlamenten Gesetzentwürfe über die Beitragsleistung zum gemeinsamen Aufwande zu unterbreiten, in welchen eine Erhöhung der ungarischen Quote um zwei Prozent vorgesehen sein würde.

Das künftige Beitragsverhältnis wird sich also mit 63:6 : 36:4 beziffern.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dieser Regierungsvereinbarung eine ins Gewicht fallende Berücksichtigung der österreichischen Interessen gelegen ist.

Tagesneuigkeiten.

(Die Vampir-sage.) Die Volks-sage vom Vampir, der nachts den Schlafenden das Blut aussaugt, spukt noch heute in slavischen Ländern, geht aber ihrem Ursprung nach auf das klassische Altertum zurück, welches die mythische Vorstellung hegte, daß warmes Menschen- oder Tierblut die Lieblingsnahrung der Götter, Dämonen und Manen sei, weshalb man auch die letzteren bei Beschwörungen mit dem Dampf warmen Blutes anlocken zu können glaubte. Zum erstenmal begegnen wir in der Literatur einem Vampir in einem griechischen Märchenbuche aus dem zweiten Jahrhunderte n. Chr., in den „Wunderbaren Geschichten“ des Phlegon aus Tralles, aus denen auch Goethe den Stoff zu seiner „Braut von Korinth“ geschöpft hat. Aus den griechischen Phantomen entwickelten sich später in der Sage die sogenannten Intuben und Suttuben, männliche und weibliche Dämonen, die gleich dem Vampir bei nächtlichen Besuchen gleichfalls ihre Opfer enttränkten und töteten. Balzac's ergreifende Erzählung „Der Suttubus“ wird demnächst als Oper auf einer deutschen Bühne in Szene gehen. Auch an Byron's „Vampir“ ist zu erinnern. Vampir-Opern haben unter anderem Marschner und Lindpaintner komponiert und in verschiedenen Balletten übten weibliche Vampire, wie Morgano und die Willis, ihren dämonischen Zauber aus. — Der österreichische Naturforscher Katterer hatte übrigens in Südamerika Gelegenheit, zu konstatieren, daß die „Vampir“ genannte Fledermausart tatsächlich Schlafenden Blut aussaugt.

(Die gestörte Sterbestunde.) Aus London wird berichtet: Eine amüsante Szene ereignete sich am Mittwochabend im Thirb Avenue Theatre, das durch seine rüh-

renden und grausigen Melodramen bei der Kritik sehr beachtet ist. Es war am Ende des letzten Aktes, der Bösewicht war endlich so weit, daß er sterben sollte, aber die Langmut des Publikums war erschöpft, und als der Schurke im schönsten Melodramastil seinen verruchten Geist aufgeben sollte, begann im ganzen Zuschauerraume ein wildes Toben, Zohlen, Pfeifen und Zischen und der Lärm wollte kein Ende nehmen. Zwei, drei, vier Minuten ertrug der Darsteller des Bösewichts, Robinson, diese ungalanten Neuerungen eines beleidigten Rechts- oder Kunstgefühls, dann aber übermannte den Sterbenden berechtigter Empörung, er sprang auf von seinem Totenbette, stürzte vor bis an die Rampe und begann laut ins Publikum zu rufen. Endlich gelang es ihm, sich verständlich zu machen. „Meine Damen und Herren“, so rief der Mime in der größten Ueberzeugungswucht, „meine Damen und Herren, ich appelliere an Ihr Gerechtigkeitsgefühl und bitte Sie, uns nicht zu stören. Es sollen die Guten auch jetzt gerettet und belohnt werden, aber Sie müssen uns doch wenigstens die Zeit dazu lassen. Ich will ja sterben. Aber ich bitte Sie, bei diesem Lärm kann ich unmöglich sterben.“ Als bald verwandelte sich das Zischen und Pfeifen in lautes Klatschen und Bravorufen. Befriedigt kroch Robinson in sein Bett zurück, zog die Decke bis ans Kinn, stöhnte, seufzte und starb dann, daß es nur so eine Freude war.

(Ein Mann, der seine Großmutter heiratet.) Aus Newyork wird berichtet: Herr Thomas Hugh Allison aus Manlius, Newyork, hat etwas fertiggebracht, was bisher wenig Sterblichen gelungen ist: er hat seine Großmutter geheiratet. Der Bräutigam seiner Großmutter ist ein geschäftstüchtiger junger Herr, der nebenbei auch große Vorliebe für Sport hat. Bis vor sieben Jahren galt er und seine Schwester als die künftigen Gesamterben des großen Vermögens ihres Großvaters Dr. Buffum aus Rochester. Dr. Buffum hatte Frau und Kinder überlebt, und mancherlei Streitigkeiten entfremdeten ihn jetzt seinen Enkelkindern. Als Fräulein Allison wider seinen Willen einen Friseur heiratete, enterbte er sie und mit seinem Enkel brach er, weil Thomas Allison sich Rennpferde hielt. Empört über diesen Leichtsinns seines Entels, erklärte er seine Absicht, noch einmal zu heiraten, um auf diesem Wege den Enkel um die Erbschaft zu bringen. Herr Allison aber war nicht gesonnen, das schöne Geld zu verlieren, und er entwarf einen geriebenen Feldzugsplan, um den Alten zu überlisten: seine Geliebte sollte den Großvater heiraten! Das nicht minder geschäftskundige Mädchen lernte den alten Herrn kennen, sie war wohl auch sehr lieb zu ihm und schließlich, im Jahre 1900, nahm der Achtzigjährige das junge Mädchen zur Frau. Vor einem Jahre nun ist Dr. Buffum gestorben und seine junge Frau ward Unversalerbin. „Dann“, so erzählte Herr Allison lächelnd, „wartete die junge Dame, die ich ‚Großmutter‘ nannte, die übliche Zeit, und nun haben wir uns geheiratet. Meine Frau bestand übrigens darauf, daß die Hälfte der Erbschaft meiner Schwester abgetreten würde; und so ist es auch geschehen.“

(Eine gelungene Verspottung) der Shakespeare-Kontroverse findet sich in dem in Chicago erscheinenden „Musical Leader“. Das Blatt hat nämlich ausgefunden, daß niemand anderer die Werke Shakespeares geschrieben hat, als Bernard Shaw. Es zeige sich dies ganz deutlich aus einem Kryptogramm, das viel zuverlässiger sei, als alle anderen Kryptogramme, aus denen man nachweisen wollte, daß Francis Bacon und andere „Betrüger“ Anspruch auf die unsterblichen Dichterverke haben. Shakespeare sei eben unsterblich und lebe noch; er verberge sich aber von Menschenalter zu Menschenalter unter einem anderen Namen und lebe jetzt als Bernard Shaw. Es gehe dies deutlich und unwiderlegbar daraus hervor, wenn man elf der Shakespeareschen Dramen nimmt, ihre Namen in der richtigen Folge untereinanderseht und dann den vierten Buchstaben vom Ende hervorhebt, wodurch sich der Name Bernard Shaw ergibt. Diese Stücke seien: MacBeth, Julius Caesar, Comedy of Errors, Merchant of Venice, Antony and Cleopatra, Two Gentlemen of Verona, Merry Wives of Windsor, Troilus and Cressida, Timon of Athens, Coriolanus, All's Well That Ends Well.

Zokal- und Provinzial-Nachrichten.

* (Unterrichtserteilung von Mittelschulprofessoren an der städtischen höheren Mädchenschule in Laibach.) Der k. k. Landes-schulrat für Krain hat in Gemäßheit des Kultusministerial-erlasses vom Jahre 1896 gestattet, daß die Professoren Franz Drožen, Dr. Franz Flešič, Dr. Johann Drel, ferner der Musiklehrer Anton Dekleva sowie der Turnlehrer Josef Gorečan im Schuljahre 1907/1908 an der städtischen höheren Mädchenschule, beziehungsweise am städtischen Mädchenlyzeum, Unterricht erteilen dürfen.

* (Prämierung von Impffärzten.) Die k. k. Landesregierung für Krain hat in Folge Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern die von Seiten des krain-

ischen Landesauschusses bestimmten Geldprämien für Impfarzte für das Jahr 1906 an die Impfarzte Dr. Peter Rosenina, Distriktsarzt in Laibach, mit der 1., Dr. Josef Malerich, Distriktsarzt in Tschernembl, mit der 2., und Dr. Josef Tichar, Distriktsarzt in Kronau, mit der 3. Impfprämie betitelt. —r.

(Auswechslung von Briefsammlerkästchen.) Die hiesige Postverwaltung läßt soeben die in der Stadt angebrachten Briefsammlerkästchen, die in der letzten Umtauschperiode infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse zumeist sehr stark gelitten haben, umtauschen, bezw. durch neue ersetzen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Anzahl der schon bestehenden Briefsammlerstellen um zwei vermehrt, denn es bekamen je einen neuen Briefsammlerkasten die Peterkaserne und das an der Ecke der Jerangasse und des Reitschulplatzes gelegene, dem Herrn Matthäus Sotlic gehörige Haus Nr. 4. —r.

(Kaiser Franz Josef-Waisenstiftung für den Bezirk Obelsberg.) Bei der zur Feier der 40jährigen ruhmreichen Regierung Seiner Majestät errichteten Kaiser Franz Josefstiftung für arme Waisen des Obelsberger Bezirkes kommen für das Jahr 1907 sieben Plätze mit je 60 K zur Ausschreibung. Die instruierten Gesuche sind bis zum 10. November bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Obelsberg zu überreichen. Die näheren Bedingungen sind in der im Amtsblatte verlautbarten vollständigen Kundmachung der k. k. Landesregierung ersichtlich. —r.

(Der Ausschuß der Laibacher Vereinskappelle) hat sich am 14. d. M. folgendermaßen konstituiert: Josef Turk, Präses, Matthäus Hubad, dessen Stellvertreter; Matthäus Cadez, Schriftführer; Milan Dračšler, Kassier; Franz Knific, Musikverwalter; Josef Blach, Archivar; Viktor Rohrmann, Karl Meglic und Franz Golob, Ausschußmitglieder. — Den abgetretenen Ausschußmitgliedern Dr. Alois Kofalj, Ubalb von Trnovec und A. Novak wurde für deren erspriehliche Tätigkeit der beste Dank votiert. Gleichzeitig wird den Vereinen und dem Publikum zur Kenntnis gebracht, daß die Vergabung der Musik Herr Franz Knific, Buchhalter der „Slavna posojilnica in hranilnica v Ljubljani“, übernommen hat, wohin alle einschlägigen Bestellungen und Aufgebote zu richten sind. —r.

(Ein Unterhaltungsabend) wird anlässlich des I. allslovenischen Kaufmannstages Sonntag, den 20. d. M., vom slovenischen kaufmännischen Vereine „Merkur“ im Sotolsaale des „Narodni Dom“ veranstaltet werden. Auf dem Programme stehen Vorträge des Gesangschores des genannten Vereines sowie Vorträge der Laibacher Vereinskappelle, ferner eine freie Unterhaltung und eine Tanzunterhaltung. Anfang um 7 Uhr abends, Eintritt 60 h. Der Zutritt ist jedermann gestattet. —r.

(Todesfall.) In Klagenfurt starb der Notar Herr Karl von Riebler im 63. Lebensjahre. Er war seinerzeit beim Landesgerichte Laibach als Rechtspraktikant eingetreten und hatte sodann einige Zeit auch in Rudolfswert als Notariatskandidat gewirkt. Er stand 16 Jahre der kärntnerischen Notariatskammer als Präsident vor und wurde, als er krankheitsshalber diese Stelle niederlegte, zum Vizepräsidenten gewählt. —r.

(Weinmarkt in Gurtsfeld.) Der heutige Herbstweinmarkt für den Gurtsfelder Bezirk wird Donnerstags, den 24. d. M., um 10 Uhr vormittags in Gurtsfeld abgehalten werden. Seitens der Produzenten steht eine starke Beteiligung in Aussicht, weshalb es sehr erwünscht wäre, wenn sich die Käufer zahlreich einfänden, zumal auch Weine aus der angrenzenden Steiermark zu Markt gebracht werden sollen. Bemerkenswert sei, daß die Weine heuer ohne Gefahr Ende dieses, bezw. in der ersten Hälfte des nächsten Monats verfrachtet werden können, da alle Moste schon gut vergoren sind und sich bis hin entsprechend klären werden. —r.

(Die heutige Weinernte in Krain) kann sowohl in quantitativer als in qualitativer Beziehung als sehr befriedigend bezeichnet werden. In den stark sonnigen und steilen Lagen hat zwar die Sommerdürre den erhofften Ertrag etwas beeinträchtigt, dafür aber ist die Qualität eine ausgezeichnete, wie sie schon seit Jahrzehnten nicht erreicht wurde. Insbesondere in den Septembertagen haben sich die Trauben nach Eintritt der langersehnten Regengüsse bedeutend erholt und infolge außergewöhnlich konstanter warmer Witterung an Güte gewonnen. In Unterkrain erreichten einzelne Traubensorten geradezu verblichene Zudermengen. Auf dem Gurtsfelder Stadtberg hatten der Gutedel 15 bis 16 Prozent, der Grünhainer 17 Prozent, der blaue Kölner (Crnina) 17 bis 17½ Prozent, der rote Portugieser (Kraljevina) 18½ bis 19 Prozent, der Welschriesling 19½ Prozent, der Schwanner 20 Prozent, der Traminer 21 Prozent und die blaue Zimtraube (Orna Ticina) gar 22 Prozent. Im Mittel hatten die Moste in Unterkrain 17 bis 18 Prozent Zudergehalt, was einem Alkoholgehalte von rund 11½ Prozent (Volumprozent) entspricht. Der aus besseren Trauben bereite Wein wird je nach dem Zudergehalte 12 bis 14½ Prozent Alkohol enthalten. Es sind dies schon sehr starke Weine. — Die Wippacher Weine sind demgemäß noch stärker und

ebenfalls von ausgezeichneter Güte, wovon sich die Konsumenten bereits bei einigen hiesigen Gastwirten überzeugen können, während im nächsten Monate eine Kollektion der heurigen Krainer Weinfestungen hierorts zur Ausstellung und Kost gelangt. —m—

(Von der Erdbebenwarte.) Gestern nachmittag verzeichneten sämtliche Instrumente unserer Warte ein starkes Fernbeben. Beginn um 3 Uhr 11 Minuten 59 Sekunden. Die Hauptbewegung setzte um 3 Uhr 38 Minuten 30 Sekunden ein und erreichte um 3 Uhr 54 Minuten 30 Sekunden das Maximum von 19 Millimetern. Die Aufzeichnungen hielten noch bis 5 Uhr 30 Minuten an. Die Entfernung des Herdes dürfte bei 10.000 Kilometer betragen. Das Bebenbild zeigt große Ähnlichkeit mit jenem des Bebens von Mexiko vom 15. April d. J. B.

(Mit einer Flaubertpistole verletzt.) Als gestern abend ein Schreiber, ein Uhrmacher und ein Fensterputzer auf der Radetzkystraße eine Flaubertpistole, die Eigentum des Uhrmachers war, besichtigten und um sie handelten, ging plötzlich die Schießwaffe los und verletzte den Fensterputzer an der rechten Wange. Er wurde auf Anordnung der Sicherheitswache mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus überführt.

(Eine Auslagescheibe zertrümmert.) Als gestern nachmittag auf dem Alten Markt ein Bauer sein Fuhrwerk zu nahe am Geleise der elektrischen Straßenbahn stehen ließ, wurde durch einen vorbeifahrenden Straßenbahnwagen der Wagen zur Seite gestoßen und durch die Wagenstange die Auslagescheibe der Firma Petzoffig zertrümmert. Die Scheibe, die einen Wert von 80 K hatte, war versichert.

(Die Beute unter dem Koffer.) Gestern morgen wurden dem Heizhausarbeiter Anton Mhein in der Kirchengasse, während er sich in der Küche wusch, vier unter seinem Rocke auf dem Bette verwahrte Zehnkrone-Noten gestohlen. Als tatverdächtig wurde sein Schlafkollege, der 38jährige Tagelöhner A. D., durch die Sicherheitswache in Haft genommen. Bei der polizeilichen Einvernahme gestand er nach längerem Leugnen den Diebstahl ein und sagte aus, er habe das Geld unter den Koffer des Bestohlenen versteckt. Das Geld wurde tatsächlich dort vorgefunden. Der Dieb war wegen Diebstahles schon wiederholt abgestraft worden, weshalb man sein Bild in die Verbrechergalerie einreichte.

(Der Ausschuß der Studententüche in Krainburg) versendet soeben seinen Bericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Schuljahre 1906/1907 (13. Geschäftsjahr). Dem übersichtlich zusammengestellten Berichte entnehmen wir folgende Daten: Der Verein unterstützte nur fleißige, dürftige Schüler; zu Anfang des Schuljahres 1906/1907 betrug die Anzahl der Unterstützten 83, zu Ende des Schuljahres 56, von denen 9 Schüler die Vorzugsklasse, 45 die erste Fortgangsklasse und nur 2 die zweite Fortgangsklasse erhielten. Nach der Heimat verteilten sich die Unterstützten 52 auf Krain (darunter 20 auf den Bischofslad, 12 auf den Krainburger, 9 auf den Radmannsdorfer, 8 auf den Steiner, 1 auf den Jbrianer, Kronauer und Laibacher Gerichtsbezirk), je 2 auf Krüstenland und Steiermark. Im ganzen wurden 13.646 Mittagessen und 13.467 Abendmahlszeiten verabreicht, für die 5160 K 42 h ausgegeben wurden. Von 56 unterstützten Schülern wurden 16 unentgeltlich verköstigt, 12 zahlten je 1 K, 18 je 2 K, 9 je 3 K und 1 zu 4 K monatlich. Von der Qualität der Kost, die nach dem festgesetzten Speisentarife Frau Marie Jafosic bereitete, überzeugten sich von Zeit zu Zeit die Ausschußmitglieder. — Die Geldgebarung und der Vermögensstand sind aus folgenden Posten zu ersehen: die Einnahmen beliefen sich auf 5331 K 68 h, die Ausgaben auf 5252 K 23 h, woraus sich ein Uberschuß von 79 K 45 h ergab. Das Vermögen setzt sich am 31. August 1907 aus 27.203 K 77 h Kapital und aus 2575 K 12 h verfügbare Gelder, also im ganzen aus 29.878 K 89 h zusammen. — In den dreizehn Jahren des Bestandes erhielt die Studententüche an Einnahmen 93.965 K 29 h, von welchen sie 64.286 K 40 h verausgabte. — Die Tätigkeit des Ausschusses erleichterten mehrere Krainburger Familien, welche die armen Studenten beschäftigten oder sie in Geld unterstützten. — Im verfloffenen Schuljahre wurden der Studententüche folgende Wohltäter und unterstützende Mitglieder entzogen: Ehrenbürger Dr. Matthias Leben in Laibach, Marie Luznar, Private, Josef Hubad, k. k. Gymnasialdirektor, Karl Windischer, Kaufmann, Karl Florian, Kaufmann usw., und Agnes Göhl, sämtliche in Krainburg. — Durch größere Summen bedachten die Studententüche: die Gemeindevertretung der Stadt Krainburg, die Krainische Sparkasse in Laibach, die Vorschussparkasse in Radmannsdorf, der Kreditverein in Krainburg, die Bezirksvorschuß- und Sparkasse in Bischofslad, die Vorschuß- und Sparkasse in Mošnje, weiter die Gemeindevertretungen in Wocheiner Feistritz, Breznica, Stein, Karner Vellach, Krize, Mošnje, Altklad, Senour, Bischofslad und Eisern. — Den genannten Vereinen und Korporationen, den staatlichen Funktionären und allen jenen, die die Studententüche materiell unterstützten, sei der gebührende Dank ausgesprochen. — Der Ausschuß der Studententüche setzt sich aus folgenden Herren zusammen:

Dr. Eduard Sabnik, k. k. Bezirksarzt, Vorsitzender; Vinko Majdic, Großindustrieller usw., dessen Stellvertreter; Anton Peterlin, k. k. Professor, und Anton Jupan, k. k. Professor, als Vertreter des Professorenkollegiums; Voleslav Bloudek, k. k. Oberingenieur; Dr. Vladimir Herle, k. k. Professor; Dr. Josef Kusar, Advokat, als Ausschußmitglieder. — Die Studententüche, die eine so erspriehliche Tätigkeit entwickelt, sei allen Freunden und Gönnern der armen Studierenden bestens empfohlen. —g.

(Wirtschaft an den Weisensee.) Wer in den schönen Herbsttagen noch einen angenehmen Ausflug machen will, dem diene zur Kenntnis, daß die Wirtschaft an den Weisensee noch solange offen bleibt, bis die ersten Schneefälle eintreten.

(Sanitäres.) In der Ortschaft Dravlje Nr. 26 ist ein 26jähriger Besitzer und in der Ortschaft Selo Nr. 10, politischer Bezirk Laibach Umgebung, ein 18jähriger Schusterlehrling an Typhus erkrankt. Beide wurden in das hiesige Landeshospital zur ärztlichen Behandlung abgegeben. Behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Krankheit wurden die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen getroffen. —r.

(Hundekontumaz in der Gemeinde Rosana des Bezirkes Obelsberg.) Nachdem bei einem Hunde in der Gemeinde Rosana, politischer Bezirk Obelsberg, die Hundswut konstatiert wurde, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Obelsberg bis auf weiteres über die vorgenannte Gemeinde die Hundekontumaz verhängt. —r.

(Fischotterjahr.) Im heurigen Jahre treten die Fischottern in den Gewässern Krains ungemein zahlreich auf, weshalb sie in den Fischertreihen als eine große Plage der Fischzucht angesehen werden. Da indes ihr Fleisch eine gesuchte Fastenspeise bildet und ihr Fell überdies ein geschätztes Pelzwerk liefert, dürften sie wohl kaum von energischen Nachstellungen der Jäger, bezw. Fischer verschont bleiben. —r.

(Ein Konzert der Laibacher Vereinskappelle) findet heute abends im Weinfelder des Hotels „Union“ statt. Anfang um 8 Uhr abends; Eintritt frei.

(Wochenmarkt in Laibach.) Auf den gestrigen Wochenmarkt wurden 114 Ochsen sowie 92 Kühe und Kälber, zusammen 206 Stück, aufgetrieben. Der Handel gestaltete sich schwach.

(Verloren) wurde: ein Zwicker, ein Geldtäschchen mit 19 K, eine Handtasche mit einem Geldtäschchen und ein Gelbbetrag von 40 K.

Eine Bergfahrt in den Steiner Alpen.

Von A. C.

Der Herbsttag geht zur Neige . . .

Ein Sonnenstrahl stiehlt sich auf leisen Sohlen durchs Fenster und macht die Goldbuchstaben und Schnörkeln an den Bücherrücken auf meinem Regale nochmals erglänzen, gleichsam, als wollten sie mich aufmerksam machen: „Hier findest du, was du suchst, nie zu befriedigendes Menschenkind! — Alles! Alles!“

Und doch eine große Dede und Nüchternheit! Nüchtern wie das graue Häusermeer da draußen, das so viel Qual konzentriert.

Nur ein Sonnenstrahl!

Freilich, Mutter Sonne mußt ja anderswo ihre Pracht entfalten, bevor sie sich zur Ruhe begibt; sie will uns ihre Herrlichkeiten zeigen, damit sie wie ein Beruhigungstränklein auf unser Gemüt einwirke, für die lange, geheimnisvolle Nacht, die im Osten schon ihren Mantel über Flur und Halben auszubreiten beginnt.

Draußen, weit von hier, erglänzen im Purpur die Rämme des mächtigen, in schönsten Linien geformten Gebirgsrückens, der Steiner Alpen — wie eine dämmerblaue Kulisse steht der ansteigende Bergwald mit seinen tiefen Schatten und dann die herbstgelbe Ebene . . .

Da saßt mich Fee „Bergfreude“ am Arm und weist mir den Weg, der fern von Welt- und Menschentrübel, Haft und Eile, Stadtfreude und Stadtsorgen hinausführt in die Gefilde des stillen Friedens, hinaus in die große Natur.

Bergzauber! Du goldener Trank einer schönheitsuchenden Seele — laß mich aus deiner eigenen Paradieseschau dieses Kapitel von dir erzählen . . .

Koena — Unnahbare, Mächtige! Dir gilt unsere letzte heutige Hochgebirgsfahrt. Wie ein Gpfeiler einer großen, altersehrwürdigen Architektur steht du da, weit nach Süden blickend, wo auf grünem Gelände die Traube reift, weit ausschauend über die Gefilde unseres schönheitsüppigen Heimatlandes und stolz, als wolltest du nochmals jene Pracht und Majestät entfalten, die deine Gevattern im Norden so hoheitsvoll macht.

Eine entsehtlich drückende Hitze herrscht, als wir zwei Bergfahrer zur Mittagszeit unserem Markterkasten, Waggon genannt, in Krainburg entsteigen.

Die Sonne schießt stehende Strahlen senkrecht nieder — die Schwüle will sich in einem Gewitter entladen.

Mit unheimlicher Schnelle ziehen sich Wolkenballen zusammen — da oben braut es bereits wie in einem Hegenkessel — gleich muß das Gewitter losgehen.

Rechtzeitig noch erreichen wir die „Alte Post“; ein Donnererschlag erschüttert die „Ruhe vor dem Sturme“ und schon

beginnen schwere Regentropfen, breit wie Zweikronenstücke, dunkle Sterne am staubigen Pflaster zu zeichnen.

Gelegen kommt uns das Unwetter eigentlich nicht, da ja bald die Postkutsche, die wir ins Kantertal benützen wollen, abfahren mußte.

Doch wer beschreibt die unangenehme Ueberraschung, als wir vom Hausnechte, — der einzig fragwürdigen Person, zu der Zeit im Hausflur, — erfahren, daß die Post seit einem Jahre nur mehr einmal täglich, und zwar am Morgen in die Kanter fahre und demnach bereits zurückgekehrt sei.

Nach langen Erörterungen mit dem Hausablatus, dessen Gehirntätigkeit scheinbar durch bedächtiges Hin- und Herschieben von Kautabak im Munde angeregt wird, erklärt er sich endlich bereit, uns nach Aufhören des Gewitters in einem Wägelchen zum „Posner“ zu bringen.

Nun heißt es eben in Geduld der kommenden Dinge warten.

Der Regen klatscht unterdessen an die Fensterscheiben des Gastzimmers, in dem wir, mit der Karte in der Hand, nochmals genauestens unsere Route besprechen.

Vom Hause „Posner“ nämlich, bis wohin uns der Kutscher um Geld und gute Worte bringen will, müssen wir zu Fuße noch bis Oberfeeland marschieren, in dessen Kasino wir zu übernachten gedenken, um am Morgen von der Nordseite, d. i. Kärnten, den Aufstieg auf die Kočna zu unternehmen.

Die Ersteigung der letzteren von dieser Seite ist eine ziemlich schwierige und erfordert unbedingte Trittsicherheit und Schwindelfreiheit, denn ein Steig, der an Kühnheit feinesgleichen sucht, leitet zur Seeländer Scharte — dem Verbindungsgrate zwischen Kočna und Grintavec —, wo er sich sodann mit dem leichteren Aufstiege vom Kanterfattel vereinigt und dem Gipfel zuführt.

(Fortsetzung folgt.)

Theater, Kunst und Piteratur.

** (Deutsche Bühne.) Gestern wurde dem nicht besonders zahlreich erschienenen Publikum die Bekanntheit mit dem Drama des Iränders Bernhard Shaw „Frau Warrens Gewerbe“ vermittelt. Das Stück verrät die sichere Hand des geistvollen Dichters, der vom ersten Augenblick an das Interesse des Zuschauers zu erregen und auf den verfänglichen Angelpunkt der Handlung hinzusteuern vermag. Das Werk fand eine tüchtige, verständige Darstellung und erzielte einen schönen Erfolg, um den sich die Damen Mannjung und Wolfgang sowie die Herren Maierhofer, Bollmann, Bastars und Redl verdient machten. — Ein ausführlicher Bericht folgt. J.

Telegramme

des k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus. Reichsrat.

Sizung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 16. Oktober. Am Beginne der Sizung brachte Präsident Dr. Weiskirchner ein Schreiben des Rabinetsdirektors Dr. Schiepl über den Krankheitszustand Seiner Majestät des Kaisers zur Verlesung. Der Präsident knüpft daran den Wunsch, Gott möge den geliebten Kaiser bald vollkommen gesunden lassen. (Stürmischer Beifall und Händeklatschen.) Nach Verlesung des umfangreichen Einlaufes erhob sich Ministerpräsident Freiherr von Beck, um die Ausgleichsvorlagen mit einer längeren Rede einzubegleiten. Der Ministerpräsident gab eine eingehende Darstellung über die Ausgleichsverhandlungen, erörterte die einzelnen Details der Vorlagen, hob insbesondere die Ermäßigung der österreichischen Quote um 2 Prozent hervor und richtete am Schlusse seiner Ausführungen einen eingehenden Appell an die Abgeordneten. Freiherr von Beck schloß: Ich kann mich der Auffassung nicht entziehen, daß die öffentliche Meinung hüben und drüben nach so oftmaligen Versuchen, Entwürfen, Einigungen und Trennungen begriffen hat, daß alles Menschenmögliche geschehen ist und nichts erübrigt, als Schluß zu machen. Helfen Sie uns, geehrte Herren, den Abschluß zu finden, und die Befriedigung wird allgemein sein! Füllen Sie über das vorliegende Werk Ihre Entscheidung und fällen Sie sie rasch. (Bravo!) — Der Präsident erklärt, er werde die erste Lesung der Ausgleichsvorlagen auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen, damit die Abgeordneten Gelegenheit finden, sich einstweilen mit den Ausgleichsvorlagen eingehend zu befassen. Ein Antrag des Abgeordneten Grafen Sternberg auf Eröffnung der Debatte über die Ministererklärung wird abgelehnt. — Nächste Sizung morgen 11 Uhr vormittags.

Serbien.

Belgrad, 16. Oktober. Die Nachricht auswärtiger Blätter, daß es Samstag den 12. Oktober im serbischen Nationaltheater bei der Aufführung der Burleske von Kocić „Der Dachs vor Gericht“ zu österreichfeindlichen Demonstrationen gekommen sei, ist unrichtig. Tatsächlich wurde dieses Theaterstück schon Donnerstag den 10. Oktober auf-

geführt und beifällig aufgenommen. Das Theaterpublikum, insbesondere die Galeriebesucher, brach wiederholt in Hochrufen auf den Autor Kocić aus, enthielt sich aber jeder gegen Oesterreich-Ungarn oder die bosnische Regierung gerichteten Schmährufe.

Belgrad, 16. Oktober. Aus serbisch-amtlicher Quelle. Bezüglich der Meldungen von Budapest Blättern, die sich auf die Kreditverhältnisse Serbiens beziehen, wird festgestellt, daß die Regierung der Nationalbank die Emission auch jener vier Millionen Dinars in Silber und Papiergeld gestattet hat, welche als Garantie und Deckung des Staatskredits reserviert sind, welchen der Staat nicht benötigt. Der jetzige Mangel an Papiergeld ist lediglich eine Folge der großen Ausfuhr und tritt beinahe alljährlich in der Ausfuhrperiode ein.

Explosionen in Pulverfabriken.

New York, 15. Oktober. In den Pulverfabriken von Fontanet im Staate Indiana erfolgte heute eine Explosion. Dreißig Personen kamen dabei ums Leben und etwa 100 trugen Verletzungen davon. Es waren drei Explosionen erfolgt, die in einem Umkreis von 85 Meilen gehört wurden.

New York, 15. Oktober. Nach den letzten Meldungen beträgt die Zahl der infolge der Explosion in der Pulverfabrik bei Fontanet umgekommenen oder im Sterben liegenden Personen fünfundzwanzig bis vierzig. Sechshundert Personen wurden leichter verletzt, zwölfhundert sind obdachlos geworden. Die Schule, die eine halbe Meile von der Unglücksstätte entfernt liegt, stürzte ein, wobei fünfzig Schulkinder verletzt wurden, darunter einige schwer. Von den Angestellten der Fabrik sind mehrere in den Flammen vor den Augen der Retter verbrannt, die, ohne auf die Gefahr weiterer Explosionen zu achten, die Trümmer absuchten, sich schließlich aber doch wegen der Hitze zurückziehen mußten.

Wien, 16. Oktober. Erzherzogin Marie Valerie ist heute nachmittags aus Wallsee hier eingetroffen. In den Nachmittagsstunden fuhr die Erzherzogin nach Schönbrunn und verweilte längere Zeit bei dem Monarchen. Die Rückkehr der Erzherzogin nach Wallsee ist für abends in Aussicht genommen.

London, 16. Oktober. Einer hiesigen Zeitungsmeldung aus Teheran zufolge sind in Kerman Unruhen ausgebrochen, wobei sieben Personen getötet und viele verwundet wurden.

Ausweis über den Stand der Tierseuchen in Krain

für die Zeit vom 5. bis zum 12. Oktober 1907.

Es herrscht:

- die Rostkrankheit im Bezirke Krainburg in den Gemeinden Selzach (1 Geh.), Straßische (1 Geh.);
der Rotlauf der Schweine im Bezirke Gottschee in der Gemeinde Altlag (1 Geh.); im Bezirke Krainburg in den Gemeinden Mödnig (1 Geh.), Mautschitsch (1 Geh.); im Bezirke Laibach Umgebung in den Gemeinden Brunnorf (1 Geh.), Oberlaibach (6 Geh.); im Bezirke Littai in der Gemeinde Kößbüchel (1 Geh.); im Bezirke Loitsch in der Gemeinde Laas (1 Geh.);
die Schweinepest im Bezirke Gurtsfeld in den Gemeinden St. Barthelmä (1 Geh.), Catez (1 Geh.), im Bezirke Tschernembl in den Gemeinden Semitsch (1 Geh.), Suchor (1 Geh.);
die Wutkrankheit im Bezirke Adelsberg in den Gemeinden Dornegg und St. Michael.

Erlöschen ist:

- die Rostkrankheit im Bezirke Stein in der Gemeinde Stein (1 Geh.);
der Rotlauf der Schweine im Bezirke Laibach Umgebung in den Gemeinden Billiggraz (3 Geh.), Großlupp (Transp.), Oberlaibach (1 Geh.), Zwischenwässen (1 Geh.); im Bezirke Littai in der Gemeinde Weizelburg (1 Geh.); im Bezirke Loitsch in der Gemeinde Sairach (3 Geh.); im Bezirke Radmannsdorf in den Gemeinden Kizing (1 Geh.), Reisen (1 Geh.), Belbes (10 Geh.);
die Schweinepest im Bezirke Gurtsfeld in der Gemeinde Gurtsfeld (1 Geh.).

K. k. Landesregierung für Krain. Laibach, am 12. Oktober 1907.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Seeshöhe 306,2 m. Mittl. Luftdruck 736,0 mm.

Table with 7 columns: Oktober, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimeter auf 0° C. reduziert, Lufttemperatur nach Celsius, Wind, Ansicht des Himmels, Niederschlag binnen 24 St. in Millimetern. Rows for 16. and 17. October.

Das Tagesmittel der gestrigen Temperatur 14,5°, Normal 10,4°. Abends starkes Wetterleuchten, um 9 1/2 Uhr Gewitter.

Wettervorausage für den 17. Oktober für Steiermark und Kärnten: Wechselnd bewölkt, schwache Winde, Temperatur wenig verändert, später Trübung; für Krain: Zunehmende Bewölkung, schwache Winde, mäßig warm, Morgenebel; für das Küstenland: Größtenteils bewölkt, schwacher Schirokko, Temperatur wenig verändert, schwache Niederschläge.

Verantwortlicher Redakteur: Anton Funke l.

Verstorbene.

Im Siechenhause:

Am 15. Oktober. Maria Strajhar, Bergmanns-witwe, 76 J., Apoplexia cerebri.

Lottoziehung am 16. Oktober 1907.

Prag: 31 10 62 5 77

Neue Kraft

bringt SCOTTS Emulsion, wenn alle anderen Mittel erfolglos sind. Es ist stets gefährlich, mit zweifelhaften Präparaten zu experimentieren, wenn die Gesundheit auf dem Spiele steht und es sich um

Schwächezustände

handelt, wie wir sie bei

REKONVALESZENTEN

finden, oder infolge von Blutarmut, Lungenkrankheiten oder Überarbeitung. Wer klug ist, greift unverzüglich nach dem Mittel, das sich in unzähligen Fällen aller Art Schwäche ausnahmslos als wirksam und zuverlässig erwiesen hat, und dieses Mittel heißt (3893) 4-1 SCOTTS Emulsion.

Preis der Originalflasche 2 K 50 h.

In allen Apotheken käuflich.



Echt nur mit dieser Marke — dem Fischer — als Garantiezeichen des SCOTTSschen Verfahrens!

Ein billiges Hausmittel. Zur Regelung und Aufrechterhaltung einer guten Verdauung empfiehlt sich der Gebrauch der seit vielen Jahrzehnten bestbekanntesten echten „Mollis Seidlitz-Pulver“, die bei geringen Kosten die nachhaltigste Wirkung bei Verdauungsbeschwerden äußern. Original-Schachtel K 2.—. Täglicher Versand gegen Post-Nachnahme durch Apotheker M. Moll, k. u. k. Hoflieferant, Wien I., Tuchlauben 9. In den Apotheken der Provinz verlange man ausdrücklich Mollis Präparat mit dessen Schutzmarke und Unterschrift. (2453) 6

Überall zu haben. (486) 42-35

Advertisement for SARG WIEN KALODONT BESTE ZAHN-CRÈME. Includes the number 60 and the text 'erhält die Zähne rein, weiß und gesund.'

Ingenieur-Bureau L. Ungar

GRAZ, Hugo-Wolfgasse 7

übernimmt die Ausarbeitung von Projekten, Kostenvorschlägen, Begutachtung und Montageaufsicht, industrieller Anlagen aller Art sowie die Überprüfung, Schätzung und Betriebsüberwachung bestehender Industrien. Brandschadenschätzungen. (3974) 10-2

Zimmer mit Kabinett

oder zwei kleinere Zimmer, womöglich mit separatem Eingange, im Zentrum der Stadt gelegen, werden zum Novembertermine gesucht. Anträge unter Zimmer 4068 an die Administr. dieser Zeitung. (4068) 2-1

(4271) 3-1

A I 679/7 1

Lizitations-Edikt.

Zufolge Beschlusses des k. k. Bezirksgerichtes Laibach dto. 16. Oktober 1907, Z. A I 679/7 1 findet am 19. Oktober l. J. um 4 Uhr nachmittags in Laibach, Herrengasse Nr. 8, die freiwillige öffentliche Versteigerung der in den Verlaß des k. u. k. Obersten Herrn Anton Brizy gehörigen

zwei Reitpferde samt Sattel- und Riemenzeug

statt. Laibach am 16. Oktober 1907.

Ivan Plantan

k. k. Notar als Gerichtskommissär.